

DIE LINKE. - Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Andreas Schubert

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Herr Schuh
Bereich: Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
Sitz: Berliner Straße 153, Gera
Zimmer:
Telefon: 0365 838-2600
Fax.: 0365 838-2605
E-Mail: schuh.axel@feuerwehr-gera.de
Aktenzeichen:
Datum: 17. November 2015

Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan 2011 – 2016, hier: Anfrage gemäß § 22 der GO des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Schubert,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 27. Oktober 2015 lege ich Ihnen die Antwort des zuständigen Beigeordneten als Anlage bei.

Die Fraktionen des Stadtrates erhalten dieses Schreiben gleichzeitig zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Viola Hahn

Anlage

Anlage

1. Verstößt der aktuell gültige Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan gegen gesetzliche Bestimmungen? Wenn Ja, gegen welche (bitte einzeln aufzuführen und an Hand von konkreten Textpassagen den Verstoß belegen)?

Im Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan 2011-2016 (BKBP) werden unter Punkt 2 die verbindlichen Rechtsgrundlagen korrekt wiedergegeben. Auch die Herleitung des Personalbedarfs unter Punkt 6 erscheint zunächst nachvollziehbar und richtig (6.1 / S. 11 / „min. 20 Funktionen rund um die Uhr“). In der Zusammenfassung werden jedoch Stellenreduzierungen beschrieben, welche dann unter 6.5 und 8.1. zu einer aus heutiger Sicht möglicherweise nicht rechtskonformen Unterbesetzung von Fahrzeugen in der Nacht- und Wochenendzeit führt.

Die im BKBP dargestellte (zukünftige) Absicht, einzelne Funktionen der erstintreffenden Berufsfeuerwehr, in der Hilfsfrist 1 / 9,5 min. (Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF)) mit Kräften der Freiwilligen Feuerwehr zu ergänzen, ist aufgrund der Ausrücke- und Eintreffzeiten der Freiwilligen Feuerwehr, auch in der Nacht und Wochenendzeit, nicht möglich. Dies gelingt lediglich in der Hilfsfrist 2 / 14,5 min. (siehe auch 3.2).

Mit dem Schreiben vom 27.07.2012 zum Brandschutzbedarfsplan (Anlage) hat der vorherige Bürgermeister, Norbert Hein, bereits darauf hingewiesen, dass die Personalressource, mehr als bedenklich zu erachten sei. So schrieb er u. a.:

„Dieses Ziel ist letztlich das Ergebnis der jahrelangen Diskussionen und des daraus resultierenden Kompromisses zwischen der Verwaltungsspitze und den an der Erarbeitung beteiligten Mitarbeitern des FD 2600, des Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes, des gewählten Interessenvertreters der FF, des Personalrates und des D 1000, wobei die Randbedingungen ebenso zum Teil theoretisch festgelegt worden (Anzahl der Anwesenheitswochen je Beamter und Belastungen durch Einsatzleitdienste) sind wie billigend die mehr als „auf Kante genähte“ Aufgabenerfüllung insbesondere im Gefahrgutbereich in Kauf genommen werden musste.“

Folgende Rechtsgrundlagen und anerkannte Regeln der Technik sind aufgrund der reduzierten Personalressource daher nicht umsetzbar:

1 Folgende Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sind in Thüringen eingeführt und in Verbindung mit § 3 (7) der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (Anlage 5), in Verbindung mit § 54 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz verbindlich und einzuhalten:

- 1.1 Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3) / Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz.
- 1.2 Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) / Atemschutz.
- 1.3 Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) / Führung und Leitung im Einsatz.

2 Weitere verbindliche Rechtsgrundlagen

- 2.1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Feuerwehren.
- 2.2 Thüringer Bauordnung (ThürBO).

3 Anerkannte Regeln der Technik

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF) entwickelt und veröffentlicht Empfehlungen zum Brandschutz. Diese Empfehlungen werden als anerkannte Regeln der Technik erachtet und bei Brandschutzbedarfsplanungen von Kommunen und Brandschutzbüros zu Grunde gelegt.

- 3.1 Empfehlung für die Aus- und Fortbildung an Hubrettungsfahrzeugen / Musterausbildung Hubrettungsfahrzeuge AFKZV.
- 3.2 Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

Beispielhaft hier die Ausführung der FwDV 7 und der AGBF Schutzzieldefinition:

Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) / Atemschutz:

Punkt 7 Einsatzgrundsätze:

"An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke 0/2/2) zum Einsatz bereit sein.

Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und in Tiefgaragen."

Selbst der **Mindeststandard** (2 Funktionen) war bei der BF Gera während der Nacht- und Wochenendabsenkung nicht gegeben.

AGBF Schutzzieldefinition:

Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten:

Qualitätskriterium Hilfsfrist = 9,5 min (14,5 min)

Qualitätskriterium Funktionsstärke = 10 Funktionen (16 Funktionen)

Erreichungsgrad = 95 %

Das Schutzziel ist in Gera derzeit nicht erreicht.

2. Welche Auffassung vertritt die Rechtsaufsicht in dieser Frage gegenüber der Stadt Gera?

Verantwortlich für die Brandschutzbedarfsplanung ist die Kommune in eigener Zuständigkeit. Seitens der Rechtsaufsicht wird geprüft, ob eine Einteilung nach Risikoklassen (siehe Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung) erfolgt ist. Die weiteren Planungen obliegen der Kommune und werden nicht geprüft, sondern allenfalls zur Kenntnis genommen, da insoweit ein Planungsermessen innerhalb des gesetzlichen Rahmens besteht.

3. Sollte die erste Frage mit Ja beantwortet werden, dann möchten wir wissen, seit wann die Stadtverwaltung diese Erkenntnisse besitzt und wer die Verantwortung, sowohl fachlich als auch politisch dafür trägt, dass in Gera ein Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan bis heute Grundlage der Feuerwehrbedarfsplanung ist, der nicht den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung trägt. Welche (personellen) Konsequenzen sind hier geprüft worden?

Vergleiche dazu Antwort zu Frage 1.

Mit Dienstantritt des neuen Fachdienstleiters 2600, Brand- und Katastrophenschutz, wurde dieser, hinsichtlich der Erstellung eines neuen Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplanes und der zu erstellenden Stellungnahme betreffend des anonymen Briefes mit der Überprüfung der vorhandenen Planungen und Konzepte beauftragt.


Kurt Dannenberg
Beigeordneter